

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN SENSOVATION AG

Stand April 2015



1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren sowie die Erbringung von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen an uns (im folgenden "Lieferungen"). Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2. Anders lautende Bestimmungen des Lieferers von Waren bzw. Erbringern von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen (im folgenden "Lieferant") gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Insbesondere sind wir an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Wir können unsere Bestellung nur widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

3. Lieferzeit

- 3.1. DIE RECHTZEITIGKEIT VON LIEFERUNGEN IST EINE VERTRAGSWESENTLICHE PFLICHT. Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig mit uns schriftlich vereinbarten Zeiten erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Zeiten ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten.
- 3.2. Erkennt der Lieferant, dass eine Verzögerung nicht auszuschließen ist, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3. Für unsere Ansprüche im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Anspruchsverzicht.
- 3.4. Das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung lässt unseren gesetzlichen Erfüllungsanspruch nicht entfallen; dieser erlischt erst, wenn wir den Schadensersatz vollständig erhalten haben.
- 3.5. Bei Lieferungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer oder der Erweiterung, Umstellung oder Änderung bestehender Produktionsanlagen erbracht werden und die in unseren Bestellungen als solche gekennzeichnet sind, hat der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des uns entstehenden Schadens für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % bis zur Höhe von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Nettobestellwerts für die Lieferung zu zahlen.

4. Rücktrittsrecht

Bei Bestellungen, die eine Lieferfrist von mehr als drei (3) Monaten vorsehen, sind wir berechtigt, bis zu einem Zeitpunkt, der zwei (2) Monate vor dem Liefertermin liegt, gegen Zahlung eines nach Treu und Glauben festzulegenden Reuegeldes bis zu maximal 10 % (zehn Prozent) des Nettobestellwerts vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

- 5.1. Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Lieferanten zugrunde, so ist dieser verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Haben wir in unserer Bestellung keine Preise angegeben, so hat der Lieferant die Preise einschließlich eventueller Rabattsätze in der Auftragsbestätigung anzugeben. Sie gelten von unserer Seite als akzeptiert, wenn wir nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang bei uns widersprechen.
- 5.4. Alle Lieferungen erfolgen geliefert verzollt (DDP gemäß ICC Incoterms 2000) einschließlich Entladung an der von uns im Einzelfall bezeichneten Stelle. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde; in diesem Fall sind die Verpackungskosten gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpackung frachtfrei zurückzunehmen; vom Lieferanten in Rechnung gestellte Verpackung ist uns in diesem Falle gutzuschreiben.

6. Lieferungen

- 6.1. Der Lieferant hat die von uns bestellten Lieferungen geschlossen auszuliefern bzw. zu erbringen. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

- 6.2. Bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstigen Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferer, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Annahme der bestellten Waren bzw. Leistungen hindern, sind wir für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung der Annahme hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.

7. Abnahme und Mängelrügen

- 7.1. Wir sind berechtigt, die Vertragsgemäßheit von Lieferungen durch Stichproben zu überprüfen.
- 7.2. Bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage, bei Lieferungen von nicht vertretbaren Sachen, die der Lieferant neu hergestellt oder erzeugt hat, und bei der Erbringung von Werkleistungen bedarf es der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf uns über.
- 7.3. Offene Mängel können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung rügen. Versteckte Mängel können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Feststellung rügen.

8. Zahlung

- 8.1. Zahlungen erfolgen durch Überweisung und soweit nicht schriftlich anders vereinbart innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto.
- 8.2. Die Zahlungsfrist beginnt sobald die Lieferung vertragsgemäß erbracht ist, wir die Abnahme erklärt haben und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. In der Rechnung muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten ausgewiesen sein.
- 8.3. Im Falle des Verzugs ist es uns gestattet, einen niedrigeren Schaden bei dem Lieferanten als den gesetzlichen Verzugszinssatz nachzuweisen. Mangels eines solchen Nachweises sind wir verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 3 % (drei Prozent) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu zahlen.

9. Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Forderungen gegen uns, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant wird uns unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen uns entstandenen Forderung notwendig ist.

10. Mangelhafte Lieferungen

- 10.1. Der Lieferant muss alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Für unsere Ansprüche wegen mangelhafter Lieferungen und der Verjährung dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.2. Alle dem Lieferanten von uns mitgeteilten Anforderungen an Lieferungen gelten als vertraglich vereinbart.
- 10.3. Eine Lieferung ist insgesamt mangelhaft, wenn die aus den Waren der Lieferung entnommenen Stichproben Mängel aufweisen.
- 10.4. Der Lieferant darf die von uns gewählte Art der Nacherfüllung mit der Begründung, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, nur verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Preis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen.
- 10.5. Wir können Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir ein erhebliches Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
- 10.6. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, sind wir auch im Falle der erfolgreichen Nacherfüllung berechtigt, Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

11. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, der uns die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterverarbeitung (Verbindung, Vermischung und Verarbeitung) räumen wir dem Lieferanten einen wertanteilmäßigen Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein; im Falle einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der neuen Sache vor ihrer vollständigen Bezahlung treten wir hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den Lieferanten ab.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN SENSOVATION AG

Stand April 2015



12. Konstruktionsschutz und Geheimhaltung

- 12.1. Zeichnungen, Muster, Formeln, Werkzeuge und sonstige Unterlagen und Gegenstände, die von uns zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Vertrages zur Verfügung gestellt, geliefert, bezahlt oder uns in Rechnung gestellt wurden, bleiben unser Eigentum, dürfen weder vervielfältigt noch für vertragsfremde Zwecke verwendet werden und sind uns nach Ablehnung des Angebots bzw. Durchführung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant verwahrt sie ordnungsgemäß, hält sie frei von Belastungen durch Dritte und versichert sie auf eigene Kosten zu ihrem Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme normaler Abnutzung, ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 12.2. Erhält der Lieferant von uns Informationen, die wir als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnen (im folgenden "Vertrauliche Informationen"), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Vertraulichen Informationen für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Mitteilung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weiterzugeben noch für vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Angestellten entsprechend zu verpflichten.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte (im folgenden "Schutzrechte")

- 13.1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung bzw. deren Benutzung Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden, und hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die uns gegenüber aus einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden. Bei Verletzung von Schutzrechten stehen uns gegen den Lieferanten außer Schadensersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu; dies gilt auch für Teile der Lieferung, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.
- 13.2. Im Falle der Erteilung von Lizenzen bzw. Unterlizenzen ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass uns die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
- 13.3. Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Lieferungen zum Gegenstand haben, gewährt er uns diesbezüglich ohne zusätzliches Entgelt ein weltweites Nutzungsrecht.
- 13.4. Schutzrechte an Erzeugnissen oder Verfahren, die der Lieferant in unserem Auftrag entwickelt, stehen ausschließlich uns zu. Bei Lieferung sind uns alle Muster, Zeichnungen, Formeln, Werkzeuge, Software einschließlich Source Code u.ä. zu übergeben. Soweit im Bereich des Lieferanten Schutzrechte entstehen, verpflichtet sich dieser, diese mit Lieferung auf uns zu übertragen.

14. Beistellware

- 14.1. Soweit vereinbart, liefern wir dem Lieferanten Waren, die er bei der Herstellung der zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen benötigt (im folgenden "Beistellware").
- 14.2. Der Lieferant wird die Beistellware gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen.
- 14.3. Ohne besondere Erlaubnis darf Beistellware nur zur Herstellung des von uns bestellten Produkts bzw. der von uns bestellten Leistung verwendet werden, wobei wir als Hersteller und damit Eigentümer des neuen Produkts gelten. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, so sind wir Mithersteller und damit Miteigentümer des neuen Produkts entsprechend dem Wert unserer Beistellware am Gesamtwert der verarbeiteten Waren aller Mithersteller.
- 14.4. Überschüssige Beistellware ist vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben oder kann von uns jederzeit abgeholt werden. Im Übrigen darf der Lieferant die von Dritten auf unsere Rechnung beigestellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Die Beistellware geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in unser Eigentum über und wird für uns verwahrt.

15. Ersatzteillieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für Lieferungen zur Verwendung in Produktionsanlagen noch mindestens zehn (10) Jahre und für sonstige Lieferungen mindestens noch fünf (5) Jahre nach Lieferung zu liefern.

16. Haftung

- 16.1. Der Lieferant haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2. Werden wir aus Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder -normen in Anspruch genommen, so wird uns der Lieferant auf unser Verlangen von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen für die Schäden ursächlich waren.
- 16.3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 16.4. Bei gefährlichen Waren, wie z.B. Säuren, hat der Lieferant uns schriftlich über die von diesen Waren ausgehenden Gefahren zu unterrichten, insbesondere auch darüber, wofür sie nicht eingesetzt werden oder mit welchen anderen Waren sie nicht verbunden oder vermischt werden dürfen.

17. Produkthaftpflichtversicherung

Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang nachzuweisen. Ist keine Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen oder wird die abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung von uns nicht als ausreichend angesehen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

18. Beobachtungspflicht

Der Lieferant hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim Lieferanten selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der Lieferant uns umgehend schriftlich zu informieren.

19. Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften

Lieferanten, die unsere Räume betreten, haben unsere Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften selbstständig einzuhalten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.

20. Vorlieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien, die er bei der Herstellung der an uns zu liefernden Waren, verwendet, von Vorlieferanten zu beziehen, die wir ihm schriftlich mitteilen. Bezug von anderen Vorlieferanten berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

21. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften; Exportkontrollgesetze

- 21.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Durchführung der Lieferung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.
- 21.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze einzuhalten und uns auf solche ausländische und inländische Exportkontrollgesetze hinzuweisen, die wir bei Weiterveräußerung von Waren, in die wir vom Lieferanten gelieferte Waren einbauen, zu berücksichtigen haben.

22. Mindestlohn

- 22.1. Mit der Annahme einer Bestellung von uns bestätigt der LIEFERANT, dass er seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Auf Anfrage wird der LIEFERANT uns dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 22.2. Der LIEFERANT stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.
- 22.3. Der LIEFERANT wird jeden etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und unserer Freistellung verpflichten, wie er selbst nach Ziff. 23.1 und 22.2 verpflichtet ist, und zur Sicherstellung, dass auch etwaige weitere Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.
- 22.4. Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Ansprüche Dritter und Kosten, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

23. Lieferantenerklärung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns nach Aufforderung Lieferantenerklärungen für Waren mit bzw. ohne Präferenzursprung und Ursprungszeugnisse gemäß der jeweils von den Zollbehörden angewandten Definition kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu seinen Erklärungen vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns auf Aufforderung kostenlos eine Liste der Produktinhaltsstoffe der an uns gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen.

24. Meistbegünstigung

Mit der Annahme einer Bestellung von uns garantiert der Lieferant, dass die uns eingeräumten Konditionen für Waren und Leistungen denjenigen, die der Lieferant anderen Kunden für dieselben oder ähnliche Waren oder Leistungen in derselben oder geringeren Menge einräumt, zumindest entsprechen. Der Lieferant wird uns über eventuelle Preissenkungen informiert halten. In Falle einer Senkung eines beliebigen Preises für Waren oder Leistungen durch den Lieferanten sind wir zur entsprechenden Herabsetzung des Preises für alle noch ausstehenden Lieferungen berechtigt.

25. Zuwendungen

Der Lieferant sichert zu, dass er an unsere Angestellten, Beauftragten oder Vertreter keine Zuwendungen im Hinblick auf die Sicherung eines Geschäftsabschlusses mit uns oder die Beeinflussung derartiger Personen in Bezug auf die Bedingungen oder die Durchführung dieses Bestellauftrages oder eines sonstigen Vertrages mit uns geleistet hat, noch in Zukunft leisten wird.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN SENSOVATION AG

Stand April 2015



26. Allgemeine Bestimmungen

- 26.1. Erfüllungsort ist die jeweils von uns angegebene Liefer- bzw. Leistungsadresse.
- 26.2. Bei beiderseits kaufmännischen Geschäften ist der Gerichtsstand Konstanz, Deutschland. Es steht uns jedoch frei, den Lieferanten am Sitz seiner Hauptniederlassung zu verklagen.
- 26.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 26.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Stand: April 2015

Änderungen vorbehalten